



Amtsgericht Merzig

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 9/24

06.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 21. Februar 2025, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmstr. 2, Saal/Raum Saal 102, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Reimsbach Blatt 1889 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
18	Reimsbach	3	45/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reimsbacher Straße	23
10	Reimsbach	3	48/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reimsbacher Straße	242
15	Reimsbach	03	46/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reimsbacher Straße	489
16	Reimsbach	03	46/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reimsbacher Straße	490
17	Reimsbach	03	47/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reimsbacher Straße	636

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.100,00 € (Ifd. Nr. 18), 192.000,00 € (Ifd. Nr. 10), 500,00 € (Ifd. Nr. 15), 500,00 € (Ifd. Nr. 16) und 700,00 € (Ifd. Nr. 17)

Gesamtverkehrswert: 194.800,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Reimsbacher Straße 50, 66701 Beckingen-Reimsbach.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus mit Garage, nebst weiteren unbebauten Grundstücken.

Es konnte lediglich eine Außenbesichtigung erfolgen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de
--

Hewer
Rechtspflegerin